

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Amt: Amt Zentrale Steuerung und Recht
Besucheradresse: Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Sprechzeiten: Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 18:00
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 - 12:00 und 14:00 - 17:00
Freitag: 09:00 - 12:00
sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt: Herr Keller
Zimmer: 212
Telefon: 03496 60-1556
Fax: 03496 60-1552
E-Mail*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
A01 ke

Datum
M. 05.2020

ANFRAGE 0017 zur 4. Sitzung des Kreistages am 05.03.2020

Sehr geehrter Herr Wolkenhaar,

Ihre Anfragen während der 4. Sitzung des Kreistages am 05.03.2020 beantworte ich Ihnen wie folgt:

Im Bereich des Amtes BKR gibt es einen Pumpenprüfstand, der nicht funktioniert. Wie soll er finanziert werden, wenn dieser nicht zu reparieren ist?

Der in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Amtes BKR vorhandene Pumpenprüfstand ist derzeit defekt. Nach einer Reparatur und Behebung des Fehlers seitens der Firma Hafenrichter (diese Firma hat den Prüfstand im Rahmen einer Ausschreibung vor mehreren Jahren auch geliefert) ist der gleiche Fehler wieder aufgetreten. Nach erneuter Rücksprache mit der Firma haben wir zwischenzeitlich davon Kenntnis erhalten, dass die Firma Hafenrichter insolvent ist. Gegenwärtig wird versucht, über den Insolvenzverwalter eine erneute Reparatur im Rahmen der Gewährleistung durchführen zu lassen. Hierzu steht ein Ergebnis noch aus.

Zwischenzeitlich liegt von einer anderen Fachfirma ein Angebot zum Umbau des vorhandenen Pumpenprüfstandes vor. Dieses Angebot beläuft sich auf 29.000 Euro und beinhaltet neben bestimmten Umbaumaßnahmen auch eine komplett neue Softwarelösung. Hinsichtlich einer Finanzierung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

Unabhängig davon hat vorerst eine mögliche Reparatur Vorrang, d.h., es muss erst die Rückinformation des Insolvenzverwalters abgewartet werden, bevor mögliche Folgeschritte besprochen werden können.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:

Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 16:00
Dienstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Mittwoch: 08:30 – 13:00
Donnerstag: 08:30 – 12:00 und 13:00 – 18:00
Freitag: 08:30 – 13:00

Es wurde ein Kommandowagen für den Rettungsdienst i. H. v. 50.000 Euro beschafft. Warum muss dieser neu sein? Im Kreistag wurde mal festgelegt, dass der Kreisbrandmeister und die Abschnittsleiter Kommandowagen fahren, welche eine geringe Kilometerlaufleistung aufweisen. Man hatte sich entschieden, für den Rettungsdienst ein Fahrzeug zu kaufen. Vielleicht kann der Kreistag sich mit dieser Thematik nochmal beschäftigen, ob für die Abschnittsleiter auch Fahrzeuge gekauft werden, um hohe Leasingkosten zu vermeiden bzw. ein gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben, um nicht ständig die Kosten zu erhöhen.

Gemäß § 34 Abs. 4 RettDG LSA hat der Träger des Rettungsdienstes u.a. die Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel einschließlich sonstiger erforderlicher Materialausstattung für ein Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen sicherzustellen. Hierzu zählt auch die Vorhaltung eines entsprechenden Einsatzmittels (KdoW).

Der KdoW hat u.a. die Aufgabe, die durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld berufene **ehrenamtlich tätige** rettungsdienstliche Einsatzleitung (Leitender Notarzt und Organisatorischer Leiter Rettungsdienst) zur Einsatzstelle zu bringen.

Die rettungsdienstliche Einsatzleitung nimmt ihre Aufgaben im Zuge eines Diensthabenden Systems wahr. Eine Zuführung der rettungsdienstlichen Einsatzleitung mittels Privat-PkW zu einem Einsatzort im Landkreis Anhalt-Bitterfeld oder sogar über die Kreisgrenzen hinaus, bei entsprechender Anforderung, kann der ehrenamtlich tätigen rettungsdienstlichen Einsatzleitung nicht zugemutet werden.

Gleichzeitig dient der KdoW der rettungsdienstlichen Einsatzleitung als erstes Führungsmittel für den Einsatzabschnitt Medizinische Rettung.

Das derzeit bereitgestellte Fahrzeug hat bereits über 160.000 km Laufleistung erbracht. Zudem entspricht es nicht mehr den heutigen Anforderungen an Technik und Ausstattung. Die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges (Neukauf) ist daher erforderlich, insbesondere da es sich um eine Pflichtaufgabe des Landkreises gemäß § 34 Abs. 4 RettDG LSA handelt.

Die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges kommt schon aufgrund der zurückliegenden Kilometer des derzeitigen KdoW nicht in Betracht. Die ehrenamtlich tätige rettungsdienstliche Einsatzleitung wechselt mehrmals wöchentlich. Das Fahrzeug wird somit auch mehrmals in der Woche seinen Standort wechseln. Die Laufleistung wird daher eine andere sein als die des KdoW der kreislichen Funktionsträger.

Fraglich ist zudem, ob sich ein Bieter überhaupt auf die Ausschreibung eines Gebrauchtwagens bewirbt. Auch müsste der Gebrauchtwagen im Nachgang für die entsprechenden Zwecke umgebaut werden.

Mit einer Freigabe des Haushaltes 2020 ist nicht vor Mai zu rechnen. Im Anschluss müsste der Gebrauchtwagen ausgeschrieben werden. Nach Lieferung kann über den Umbau vergaberechtlich entschieden werden, so dass das Fahrzeug mit viel Glück zum Ende des Jahres in Dienst gestellt werden könnte.

Betrachtet man jedoch die Laufleistung des bisherigen Fahrzeuges (über 160.000 km) ist es mehr als fraglich, ob dieses noch so lange sein Dienst versehen wird. Die Erfüllung der Pflichtaufgabe des Landkreises gem. § 34 Abs. 4 RettDG LSA ist somit gefährdet.

Die Neubeschaffung eines Ersatzfahrzeuges für die ehrenamtlich tätige rettungsdienstliche Einsatzleitung ist insofern zwingend erforderlich.

Leasing oder Kauf von Kommandowagen für den Kreisbrandmeister und die Abschnittsleiter:
Die vorgenannten Kommandowagen werden gegenwärtig geleast. Dies ist zurückzuführen auf eine Entscheidung in der politischen Ebene des Landkreises und wurde daher vom Fachamt (Amt BKR) in den letzten Jahren auch so umgesetzt.

Wenn die Fahrzeuge zukünftig wieder gekauft werden sollen, bedarf es einer erneuten Entscheidung. Das Amt BKR wird den Kauf der Fahrzeuge dann in den Haushaltsplanentwurf des betreffenden Haushaltsjahres (nach Auslaufen der Leasingverträge) einstellen.

In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

U. Schulze
Landrat

